

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 351/11 B

L 7 R 558/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 11 R 4217/09 (SG Freiburg)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Februar 2012 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S t e i n w e d e l sowie den Richter G a s s e r und die Richterin Dr. O p p e r m a n n beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 15. September 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 15.9.2011 hat das LSG Baden-Württemberg den Anspruch des Klägers auf Rente wegen Erwerbsminderung ab 1.1.2008 verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und auf Verfahrensfehler iS von § 160 Abs 2 Nr 1 und 3 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung vom 16.11.2011 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache und des Verfahrensfehlers nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 1. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine solche Klärung erwarten lässt (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65).
- 5 Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage , ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Der Kläger hält folgende Frage für grundsätzlich bedeutsam:
"Muss das erkennende Gericht im Falle der Bestimmung der Leistungsfähigkeit nach § 43 Abs. 2 SGB VI vom Sachverständigen Arzt verlangen, dass dieser auch die Haushaltsführung des Betroffenen konkret nach Stunden beziffert, um so die Bestimmung der Leistungsfähigkeit genauestens nachvollziehen zu können."
- 7 Es ist bereits zweifelhaft, ob der Kläger damit eine abstrakte Rechtsfrage aufgeworfen hat. Denn die Frage zielt ersichtlich auf den Einzelfall des Klägers ab und kann daher von vornherein keine Breitenwirkung erzielen. Wenn der Kläger im Kern seines Vorbringens die Frage stellt, ob das LSG die Haushaltsführung des Betroffenen bei der Beurteilung des



Leistungsvermögens iS von § 43 Abs 2 SGB VI zutreffend berücksichtigt habe, handelt es sich um in das Gewand einer Grundsatzfrage gekleidete Angriffe auf die Beweiswürdigung des Tatsachengerichts (§ 128 Abs 1 S 1 SGG), die im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nach dem Wortlaut von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG ausdrücklich ausgeschlossen sind.

- 8 Doch selbst wenn es sich um eine Rechtsfrage handeln sollte, zeigt der Kläger in der Beschwerdebegründung jedenfalls nicht hinreichend auf, dass sich die Beantwortung nicht schon aus dem Gesetz oder aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung ergibt, die Rechtsfrage mithin noch nicht geklärt bzw weiterhin klärungsbedürftig ist. Es reicht nicht aus, lediglich zu behaupten: "Eine höchstrichterliche Entscheidung über diese Rechtsfrage gibt es nicht" (*S 7 der Beschwerdebegründung*). Denn die Beschwerdebegründung setzt sich nicht ansatzweise mit der Frage auseinander, welche gesetzlichen Vorschriften zur Beantwortung der Rechtsfrage heranzuziehen sind und ob sich die Rechtsfrage nicht bereits mit ihrer Hilfe beantwortet.
- 9 2. Soweit der Kläger die Nichtzulassungsbeschwerde darauf stützt, dass ein Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne, müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründeten Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 10 Der Kläger macht geltend, das LSG habe gegen die Hinweispflicht verstoßen. Es habe dem Kläger keinen Hinweis erteilt, "dass allein eine Krankmeldung nicht ausreich(e), um eine Terminsverlegung zu erreichen". Vielmehr sei hierfür noch ein zusätzlicher Antrag auf Terminsverlegung notwendig gewesen (*S 8 der Beschwerdebegründung*). Mit diesem Vortrag hat der Kläger einen Verfahrensmangel nicht hinreichend bezeichnet. Er hat bereits versäumt, eine konkrete Norm des sozialgerichtlichen Verfahrens (*nicht: "§ 86 Abs. 1 Satz 2 VwGO"*) zu benennen, gegen die das LSG verstoßen haben könnte. Sinngemäß macht er jedoch eine Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG) geltend, wenn er vorträgt, der fehlende Hinweis des LSG, einen Terminsverlegungsantrag zu stellen, habe schließlich dazu geführt, dass der Kläger keine Gelegenheit gehabt habe, an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen und sich zu dem der Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt zu äußern.



- 11 Grundsätzlich stellt allein der Umstand, dass ein Beteiligter außer Stande ist, zur mündlichen Verhandlung zu erscheinen, und dies vorher mitteilt, noch keinen zwingenden Grund für eine Terminsverlegung dar. Dies gilt insbesondere dann, wenn auf die Möglichkeit hingewiesen worden ist, dass bei Fernbleiben eines Beteiligten nach Lage der Akten entschieden werden kann (*vgl § 110 Abs 1 S 2 SGG*). Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs kann es allenfalls dann erforderlich machen, die anberaumte mündliche Verhandlung auf einen anderen Termin zu verlegen (*§ 227 Abs 1 und 2 ZPO, § 202 SGG*), wenn der Beteiligte dies beantragt oder wenigstens seinen Willen zum Ausdruck gebracht hat, an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen (*BSG vom 7.2.2001 - B 9 VM 1/00 B - Juris RdNr 6; Senatsbeschluss vom 24.9.2002 - B 13 RJ 55/02 B - Juris RdNr 9; BSG vom 12.2.2003 - B 9 SB 5/02 R - Juris RdNr 11; BSG vom 6.10.2011 - B 9 SB 23/11 B - Juris RdNr 6*). Im Zweifel ist bei entsprechenden Anhaltspunkten eine Rückfrage bei dem betreffenden Beteiligten geboten (*vgl nur BSG vom 12.2.2003 - B 9 SB 5/02 R - Juris RdNr 11 mwN*). Für die Annahme einer solchen Notwendigkeit fehlt es aber an hinreichend substantiierten Darlegungen des Klägers.
- 12 Denn er hat schon nicht behauptet, entweder dem LSG mitgeteilt oder dort auch nur sinngemäß zum Ausdruck gebracht zu haben, dass er an der mündlichen Verhandlung teilnehmen wolle. Aus dem Vortrag des Klägers ergibt sich lediglich, dass er das LSG zu einem nicht näher genannten Datum informiert habe, am Sitzungstag akut erkrankt zu sein, gleichwohl keinen Antrag auf Terminsverlegung gestellt habe. Ausführungen dazu, aus welchem Grund das LSG gehalten gewesen wäre, ihn auf die Möglichkeit eines Terminsverlegungsantrags hinzuweisen oder bei ihm eine Rückfrage zu stellen, fehlen aber völlig. Der Kläger hätte vielmehr aufzeigen müssen, aus welchen - hier nicht benannten - Umständen sich konkrete Anhaltspunkte für seine Absicht, an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen, hätten ergeben müssen oder dass zumindest Zweifel an der Eindeutigkeit seiner Mitteilung bestanden hätten, die Anlass zu einer Rückfrage oder zu einem Hinweis gegeben hätten. Daran fehlt es.
- 13 Ohne eine entsprechende Willensbekundung des Klägers hätte der Termin lediglich dann verlegt werden müssen, wenn das persönliche Erscheinen des Klägers angeordnet gewesen wäre (*Senatsbeschluss vom 24.9.2002 - B 13 RJ 55/02 B - Juris RdNr 9*). Auch dies hat er nicht behauptet.
- 14 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen einer Revisionszulassung beizutragen (*§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 15 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß *§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 2 und 3 SGG* durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 16 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des *§ 193 Abs 1 SGG*.

